

Bundesgesetzblatt ⁵⁵⁷

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1997

Nr. 19

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 18. 3. 97 | Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV) FNA: neu: 51-3-4 | 558 |
| 21. 3. 97 | Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie (Zweite BSE-Schutzverordnung) FNA: neu: 7832-1-22-6; 7832-1-22-5 | 565 |
| 21. 3. 97 | Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes FNA: neu: 753-1-5; 753-9, 753-1-4 | 566 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 | 584 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 586 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 587 |

Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)

Vom 18. März 1997

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Wahl der Vertrauenspersonen

- § 1 Abgrenzung der Wahlbereiche
- § 2 Zuständiger Disziplinarvorgesetzter
- § 3 Wahlvorstand
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste
- § 10 Stimmabgabe
- § 11 Briefwahl
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Vereinfachtes Wahlverfahren
- § 14 Wahlniederschrift
- § 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Abschnitt 2

Wahl des Gesamt- vertrauenspersonenausschusses

- § 17 Leitung der Wahl
- § 18 Wahlvorstände
- § 19 Unterstützung
- § 20 Sitzverteilung
- § 21 Briefwahl
- § 22 Wahlausschreiben
- § 23 Wählerverzeichnis
- § 24 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 25 Bewerbungen
- § 26 Aufstellung der Bewerberliste
- § 27 Wahlunterlagen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Auszählung
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Wahlniederschrift

§ 32 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

§ 33 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Wahl der Vertrauenspersonen

§ 1

Abgrenzung der Wahlbereiche

(1) Soldaten in Dienststellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wählen Vertrauenspersonen

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen der Marine in den Hauptabschnitten der Schiffe,
3. auf Booten der Marine,
4. in Stäben der Verbände und vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
5. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
6. regelmäßig in deutschen Anteilen multinationaler Dienststellen und Einrichtungen.

Lehrgangsteilnehmer an Schulen und vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte wählen bei einer Lehrgangsdauer von mehr als 30 Kalendertagen Vertrauenspersonen in den Lehrgängen.

(2) Alle Soldaten, die an Universitäten studieren, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(3) Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und § 51 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes Soldaten, die zum Bundesnachrichtendienst oder zum Auswärtigen Amt kommandiert sind.

(4) Soldaten, die sich in der allgemeinen Grundausbildung befinden, wählen Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(5) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach § 49 des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.

§ 2

Zuständiger Disziplinarvorgesetzter

(1) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten in diesem Abschnitt und nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Angehörigen der Wählergruppe, für die die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter gewählt werden sollen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Wahlvorstand. Insbesondere weist er ihn in seine gesetzlichen Aufgaben ein, erteilt Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Auf Vorschlag der Vertrauensperson bestellt der Disziplinarvorgesetzte spätestens zwei Monate vor Ablauf von deren Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als dessen Vorsitzenden.

(2) Die Wahl des Wahlvorstandes in einer Wahlsammlung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt die drei Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Sobald bei einer Wählergruppe die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen, meldet der Disziplinarvorgesetzte dies unverzüglich der Kommandobehörde. Gleichzeitig legt er einen Vorschlag vor, zu welcher Dienststelle oder Einheit die Wählergruppe zugeteilt werden soll. Die Zuteilung wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Disziplinarvorgesetzten wirksam.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(5) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Wahltermin

Der Wahlvorstand legt im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich nach seiner Bestellung Zeitpunkt, Ort und Dauer der Wahl fest. Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt auf der Grundlage der vom Disziplinarvorgesetzten zur Verfügung gestellten Listen

ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis).

(2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach dem Aufstellen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen und bis zum Abschluß der Wahl auf dem laufenden zu halten.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach dem Auslegen schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor Beginn der Wahl, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

§ 7

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand gibt durch das Aushängen einer Ausfertigung oder von Abschriften des Wahlausschreibens an allgemein zugänglichen Stellen bekannt:

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. den Zeitpunkt, ab dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den Ort, an dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
5. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) Die Aushänge sind bis zum Abschluß der Stimmabgabe in lesbarem Zustand zu halten. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens hat der Wahlvorstand zu berichtigen.

(3) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegen muß,
5. jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,

8. ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers für die Aufstellung zu seiner Wahl beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegt oder die einen Bewerber enthalten, der nicht wählbar ist, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen oder einen anderen Soldaten zu benennen.

(3) Sind nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 weniger als drei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer neuen Frist von drei Werktagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. Gehen keine weiteren Wahlvorschläge ein, ist die Wahl auch mit einem oder zwei Bewerbern durchzuführen.

(4) Ist nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 kein Wahlvorschlag eingegangen, verlängert der Wahlvorstand die Frist um weitere zwei Wochen. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Wahlberechtigten auf die Aufgaben und Bedeutung der Vertrauensperson sowie die Folgen der Nichtbenennung von Bewerbern hinzuweisen und sie aufzufordern, innerhalb der eingeräumten Frist nunmehr Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Gehen nach Ablauf der nach Absatz 4 verlängerten Frist keine Wahlvorschläge ein, ist das Wahlverfahren abzubrechen. Eine erneute Wahl ist erst auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten anzusetzen.

(6) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 9

Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste

Nach Ablauf der letzten Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge zusammen (Bewerberliste) und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Werktage vor Beginn der Wahl bekannt.

§ 10

Stimmabgabe

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Er darf für jeden Bewerber höchstens eine Stimme abgeben.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, auf dem die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufgeführt sind.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Bewerber persönlich und unbeobachtet an und legt den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit anwesend sein, in der die Stimmen abgegeben werden können. Sie sorgen für die Wahrung des Wahlheimnisses und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

§ 11

Briefwahl

(1) Ein Soldat, der am Wahltage verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Ist es wegen großer Entfernung einzelner Teile eines Wahlbereiches nicht möglich, die Wahl nach § 10 durchzuführen, kann der Disziplinarvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Briefwahl allgemein zulassen.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Wähler hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. die Bewerberliste,
2. den Stimmzettel und einen Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder im Fall körperlichen Gebrechens durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen Freiumschlag, auf dem als Anschrift der Wahlvorstand und als Absender der Wähler verzeichnet sind, und der die Aufschrift „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

In einem Begleitschreiben sind dem Wahlberechtigten die Art und Weise der Stimmabgabe zu erläutern.

(3) Der Wahlvorstand hat das zur Verfügungstellen der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet und legt ihn in den Wahlumschlag. Er unterschreibt die vorgedruckte Erklärung. Sodann legt er den Wahlumschlag, in den nur der Stimmzettel eingelegt ist, zusammen mit der vorgedruckten Erklärung in den Freiumschlag, verschließt diesen und sendet ihn an den Wahlvorstand.

(5) Die beim Wahlvorstand eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(6) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den fristgerecht eingegangenen Freiumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(7) Verspätet eingehende Freiumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Umschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand zählt unverzüglich nach Abschluß der Wahl die Stimmen öffentlich aus.

(2) Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten angekreuzt sind, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmzettel sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(3) Zur Vertrauensperson ist der Soldat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im unmittelbaren Anschluß an das Feststellen des Wahlergebnisses zu ziehende Los.

§ 13

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) Im vereinfachten Wahlverfahren sind die §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 Nr. 3 bis 8 sowie die §§ 8, 9 und 11 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes soll die Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche erfolgen, nachdem die Voraussetzungen für die Wahl eingetreten sind. Der Wahlvorstand setzt innerhalb von zwei Kalendertagen nach seiner Bestellung im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten den Zeitpunkt einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl der Vertrauensperson fest und gibt diesen durch Aushang bekannt. Die Versammlung soll zwei, spätestens sechs Kalendertage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens am Tage vor der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(4) Die Wahl findet in einer Versammlung der Wahlberechtigten statt. An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten und der Disziplinarvorgesetzte teil. Es darf nur gewählt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Nach Eröffnung der Versammlung nimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes Wahlvorschläge der anwesenden Wahlberechtigten entgegen, die er in alphabetischer Reihenfolge bekannt gibt. Werden weniger als drei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu weiteren Wahlvorschlägen zu geben.

§ 14

Wahl Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
4. die Namen der gewählten Vertrauensperson und der beiden Stellvertreter mit der jeweils auf sie entfallenden Anzahl gültiger Stimmen.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl, insbesondere der Losentscheid nach § 12 Abs. 3 Satz 3, sind zu vermerken.

§ 15

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch das Aushängen der Wahl Niederschrift bekannt.

(2) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die als Vertrauensperson oder Stellvertreter Gewählten und den Disziplinarvorgesetzten. Soweit die Gewählten nicht binnen dreier Werktage die Ablehnung schriftlich erklären, gilt die Wahl als angenommen.

§ 16

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel, vorgedruckte Erklärungen und Niederschrift) sind durch die Vertrauensperson bis zum Ende ihrer Amtszeit aufzubewahren.

Abschnitt 2

Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

§ 17

Leitung der Wahl

Der zentrale Wahlvorstand leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Bereichen übernehmen die dezentralen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des zentralen Wahlvorstandes, soweit solche gebildet sind.

§ 18

Wahlvorstände

(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den Organisationsbereichen nach Bedarf dezentrale Wahlvorstände am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen.

(2) Die dezentralen Wahlvorstände bestehen aus je einem Soldaten jeder Laufbahngruppe. Die Kommandeure der Großverbände oder die Leiter vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden, berufen die Mitglieder in ihr Amt.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(4) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 19

Unterstützung

Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Kommandeure und Dienststellenleiter unterstützen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erteilen sie Auskünfte und stellen den Wahlvor-

ständen die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

§ 20

Sitzverteilung

(1) Der zentrale Wahlvorstand stellt die auf jeden Organisationsbereich, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen entfallende Zahl der Sitze im Gesamtvertrauenspersonenausschuß fest.

(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden, mit der Maßgabe, daß jeder Organisationsbereich durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Für die Berechnung ist die regelmäßige Zahl der Soldaten, soweit sie in den Organisationsbereichen Vertrauenspersonen wählen, zu Grunde zu legen. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstandes.

(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen Organisationsbereich mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt weiter auf die Laufbahngruppen des Organisationsbereichs verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der ein Zwanzigstel der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen in der Weise, daß sich die Sitze der übrigen Laufbahngruppen entsprechend vermindern durch Kürzung der jeweils zugeteilten Sitze; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn und soweit Sitze gekürzt werden müßten, die ihrerseits Mindestsitze sind, oder die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, daß eine Laufbahngruppe, der mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldaten des Organisationsbereichs angehören, weniger als die Hälfte der Sitze des Organisationsbereichs erhält. Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des Organisationsbereichs zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreter zu.

(4) Entfallen nach Absatz 3 auf eine Laufbahngruppe eines Organisationsbereichs mehrere Sitze, werden diese in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 weiter auf die Statusgruppen innerhalb der Laufbahngruppen verteilt.

§ 21

Briefwahl

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses findet als Briefwahl statt.

§ 22

Wahlausschreiben

(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl bis auf die Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen bekannt:

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände eingerichtet werden,
3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind,
4. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen dürfen, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. nur fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden und
4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.

§ 23

Wählerverzeichnis

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten seines Zuständigkeitsbereichs, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, auf, das bis zum Abschluß der Wahl laufend zu aktualisieren ist. Die erforderlichen Unterlagen oder Angaben stellen ihm die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer zur Verfügung.

(2) Die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, die das Amt der Vertrauensperson nicht mehr ausüben, oder die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, sind in das Wählerverzeichnis des Organisationsbereiches aufzunehmen, dem sie als Vertrauenspersonen oder vor ihrer Freistellung angehörten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Sitz der dezentralen Wahlvorstände zur Einsicht auszulegen; das Auslegen ist den wahlberechtigten Soldaten über die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer bekanntzugeben.

§ 24

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Auslegens des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor dem Versand der Wahlunterlagen, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

§ 25

Bewerbungen

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sich bis zu dem vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Termin beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand bewerben.

(2) Die schriftliche Bewerbung muß vom Bewerber unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Dienstgrad, Statusgruppe, Einheit oder Dienststelle, bei der der Bewerber das Amt der Vertrauensperson ausübt, Beginn und voraussichtliches Ende der Amtszeit als Vertrauensperson oder als Mitglied des amtierenden Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Der dezentrale Wahlvorstand gibt Bewerbungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, den Mangel zu beseitigen.

(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen gibt der dezentrale Wahlvorstand mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

§ 26

Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der Bewerber, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, in jeweils alphabetischer Reihenfolge auf und übersendet diese dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Der zentrale Wahlvorstand stellt entsprechend Absatz 1 unverzüglich die Bewerberliste zusammen und leitet diese zur Bekanntgabe den dezentralen Wahlvorständen zu.

(3) Sind für einen Wahlgang nach Ablauf der Fristen weniger Bewerber vorhanden als Sitze zu vergeben sind, teilt der zentrale Wahlvorstand die nicht besetzbaren Sitze in sinngemäßer Anwendung des § 20 weiter auf und gibt die geänderte Sitzverteilung bekannt.

§ 27

Wahlunterlagen

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand fordert unter Vorlage einer Abschrift des Wählerverzeichnisses die erforderliche Anzahl von Briefwahlunterlagen beim zentralen Wahlvorstand an.

(2) Der zentrale Wahlvorstand erstellt nach den Bewerberlisten die Stimmzettel, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt die angeforderten Briefwahlunterlagen (Stimmzettel nach Laufbahn- und Statusgruppen, Wahlumschläge, vorgedruckte Erklärungen, Freiumsschläge und Begleitschreiben) zusammen und übersendet sie unverzüglich an die dezentralen Wahlvorstände.

§ 28

Stimmabgabe

(1) Die dezentralen Wahlvorstände übersenden jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Sie bestehen aus:

1. Stimmzettel,
2. Wahlumschlag,
3. Freiumsschlag mit der Anschrift des dezentralen Wahlvorstandes,
4. Erklärung, in der durch Unterschrift zu versichern ist, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, und
5. Begleitschreiben, in dem das Wahlverfahren beschrieben und der Termin für die Abgabe des Wahlbriefes genannt ist.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, legt den Stimmzettel in den Wahlum-

schlag, unterschreibt die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum, legt den Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumsschlag und verschließt diesen, versieht ihn mit seinem Absender und sendet ihn an den zuständigen dezentralen Wahlvorstand.

§ 29

Auszählung

(1) Die bei den dezentralen Wahlvorständen eingehenden Freiumsschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(2) Am Tag nach dem für den Eingang der Freiumsschläge beim Wahlvorstand festgesetzten Tag entnimmt der dezentrale Wahlvorstand die Wahlumschläge den Freiumsschlägen und legt diese ungeöffnet in eine verschlossene Wahlurne. Die Stimmabgabe vermerken mindestens zwei Mitglieder des dezentralen Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis.

(3) Verspätet eingehende Freiumsschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumsschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Wahlanfechtung ungeöffnet zu vernichten.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Öffnung der Wahlurnen, werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Über die Gültigkeit beschließt der dezentrale Wahlvorstand. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als ein Soldat angekreuzt ist, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmzettel sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(2) Ungültige Stimmzettel sind in einer Liste zu erfassen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,
3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

Das Ergebnis wird von den Mitgliedern des dezentralen Wahlvorstandes unterzeichnet und unverzüglich dem zentralen Wahlvorstand übermittelt. Eine Durchschrift nimmt der dezentrale Wahlvorstand zu seinen Wahlunterlagen.

(4) Der zentrale Wahlvorstand erstellt auf der Grundlage der übersandten Listen eine Gesamtübersicht, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen. Die Gesamtübersicht ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

(5) Zu Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind die Bewerber gewählt, die in ihrer Laufbahngruppe und Statusgruppe innerhalb ihres Organisationsbereiches die meisten Stimmen erhalten haben. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 31

Wahniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigen der zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind. Die Wahniederschrift enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,
3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

(2) Die Wahniederschrift des zentralen Wahlvorstandes enthält die Namen der gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 32

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der zentrale Wahlvorstand benachrichtigt die Bewerber schriftlich gegen Empfangsbestätigung, die zu Mitgliedern im Gesamtvertrauenspersonenausschuß gewählt wurden.

(2) Erklärt ein gewähltes Mitglied nicht binnen dreier Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber

dem zentralen Wahlvorstand, daß es die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 33

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der zentrale Wahlvorstand teilt dem Bundesministerium der Verteidigung die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unter Angabe von Einheit oder Dienststelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist mit.

(2) Der zentrale Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis den Organisationsbereichen bekannt.

§ 34

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlausschreiben, Bewerberlisten, Stimmzettel, vordruckte Erklärungen und Wahniederschriften) werden vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufbewahrt.

Abschnitt 3

Schlußvorschriften

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1997

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Zweite Verordnung
zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie
(Zweite BSE-Schutzverordnung)**

Vom 21. März 1997

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anzeigepflicht

Wer ein Rind hält, das aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus der Schweiz stammt oder von einem solchen Tier unmittelbar abstammt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe des Standortes des Tieres unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit ein Rind unter behördlicher Beobachtung steht.

§ 2

Tötung von Rindern

Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Rindern, die aus den in § 1 Satz 1 genannten Staaten stammen, an.

§ 3

Behördliche Beobachtung

Die zuständige Behörde ordnet für unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, die behördliche Beobachtung an.

§ 4

Verbringungsverbot

Unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus Beständen verbracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 4 ein Rind verbringt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die BSE-Schutzverordnung vom 27. Januar 1997 (BAnz. S. 745) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1997

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

**Verordnung
über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes**

Vom 21. März 1997

Auf Grund des § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) sowie des § 3 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Verordnung
über Anforderungen an das
Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Abwasserverordnung – AbwV)*)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind.

(2) Anforderungen nach dieser Verordnung sind in die Erlaubnis nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.

(3) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Stichprobe eine einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom;
2. Mischprobe eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine

*) Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinien des Rates

- 82/176/EWG vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichlorid-elektrolyse (ABl. EG Nr. L 81 S. 29),
- 83/513/EWG vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. EG Nr. L 291 S. 1),
- 84/156/EWG vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichlorid-elektrolyse (ABl. EG Nr. L 74 S. 49 und Nr. L 99 S. 38),
- 84/491/EWG vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. EG Nr. L 274 S. 11 und Nr. L 296 S. 11),
- 86/280/EWG vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol) (ABl. EG Nr. L 181 S. 16),
- 87/217/EWG vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. EG Nr. L 855 S. 40),
- 88/347/EWG vom 16. Juni 1988 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (ABl. EG Nr. L 158 S. 35),
- 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40).

Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden;

3. qualifizierte Stichprobe eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden;
4. produktionsspezifischer Frachtwert der Frachtwert (zum Beispiel m^3/t , g/t , kg/t), der sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität bezieht;
5. Ort des Anfalls der Ort, an dem Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser behandelt worden ist, sonst an dem es erstmalig gefaßt wird;
6. Vermischung die Zusammenführung von Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft;
7. Parameter eine chemische, physikalische oder biologische Meßgröße, die in der Anlage aufgeführt ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn am Ort des Anfalls des Abwassers die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung und den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen möglich ist.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

(3) Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

(4) Sind Anforderungen vor der Vermischung festgelegt, darf eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zugelassen werden, wenn insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird.

(5) Sind Anforderungen für den Ort des Anfalls von Abwasser festgelegt, ist eine Vermischung erst zulässig, wenn diese Anforderungen eingehalten werden.

§ 4

Analysen- und Meßverfahren

(1) Die Anforderungen in den Anhängen beziehen sich auf die Analysen- und Meßverfahren gemäß der Anlage. Die in der Anlage und den Anhängen genannten DIN-,

DIN-EN- und DIN-EN-ISO-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die DEV-Normen (Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) werden bei der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag-Chemie, Weinheim (Bergstraße), herausgegeben. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) In der Erlaubnis können andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt werden.

§ 5

Bezugspunkt der Anforderungen

Die Anforderungen beziehen sich auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und, soweit in den Anhängen zu dieser Verordnung bestimmt, auch auf den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Ort vor seiner Vermischung. Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Ort vor der Vermischung ist auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage.

§ 6

Einhaltung der Anforderungen

(1) Ist ein nach dieser Verordnung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Länder können zulassen, daß den Ergebnissen der staatlichen Überwachung Ergebnisse gleichgestellt werden, die der Einleiter aufgrund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt.

§ 7

Übergangsregelung

Die in der

1. Rahmen-AbwasserVwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (GMBI. S. 729),
2. 4. AbwasserVwV (Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffineration) vom 17. März 1981 (GMBI. S. 139),
3. 19. AbwasserVwV, Teil A (Zellstoffherzeugung), vom 18. Mai 1989 (GMBI. S. 399),
4. 20. AbwasserVwV (Tierkörperbeseitigung) vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 293), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBI. S. 618),
5. 23. AbwasserVwV (Herstellung von Calciumcarbid) vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 296),
6. 27. AbwasserVwV (Erzaufbereitung) vom 3. März 1983 (GMBI. S. 145),
7. 28. AbwasserVwV (Melasseverarbeitung) vom 13. September 1983 (GMBI. S. 397),
8. 29. AbwasserVwV (Fischintensivhaltung) vom 13. September 1983 (GMBI. S. 398),
9. 32. AbwasserVwV (Arzneimittel) vom 5. September 1984 (GMBI. S. 338),
10. 38. AbwasserVwV (Textilherstellung) vom 5. September 1984 (GMBI. S. 348),
11. 43. AbwasserVwV (Chemiefasern) vom 5. September 1984 (GMBI. S. 359), geändert durch Artikel 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. April 1996 (GMBI. S. 463), und
12. 44. AbwasserVwV (Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali) vom 5. September 1984 (GMBI. S. 361)

festgelegten Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer gelten fort, bis für das Abwasser Anforderungen in dieser Verordnung festgelegt sind. § 4 und die Anlage sind auch auf Abwassereinleitungen anzuwenden, für die nach Satz 1 noch Verwaltungsvorschriften fortgelten.

Anlage
(zu § 4)

Analysen- und Meßverfahren

| Nr. | Parameter/Titel | Verfahren |
|----------|---|--|
| I | Allgemeine Verfahren | |
| 1 | Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamt-Probe) bestimmt werden | Entsprechend DIN 38402-A 30 (Ausgabe Juli 1986) In Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. |
| 1.1 | Vorbehandlung, Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben für die Bestimmung von Schwermetallen | DEV - A 30/31 (Vorschlag), 20. Lieferung 1988 |
| 1.2 | Vorbehandlung, Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben für die Bestimmung des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC) | DEV - A 30/33 (Vorschlag), 23. Lieferung 1990 Es ist darauf zu achten, daß bei der Homogenisierung durch das Rühren keine zentrifugalen Konzentrationsgradienten der Feststoffe im Homogenisat auftreten. |
| 2 | Abwasservolumenstrom | Entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1983) |

| Nr. | Parameter/Titel | Verfahren |
|-----------|---|--|
| II | Analyseverfahren | |
| 1 | Anionen/Elemente | |
| 101 | Bor in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 102 | Chlorid | DIN-EN-ISO 10304-2 (Ausgabe Dezember 1996) |
| 103 | Cyanid, leicht freisetzbar | DIN 38405-D 13-2 (Ausgabe Februar 1981) |
| 104 | Cyanid in der Originalprobe | DIN 38405-D 13-1 (Ausgabe Februar 1981) |
| 105 | Fluorid, gesamt, in der Originalprobe | DIN 38405-D-4-2 (Ausgabe Juli 1985) |
| 106 | Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N) | DIN-EN-ISO 10304-2 (Ausgabe Dezember 1996) |
| 107 | Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N) | DIN-EN 26777 (Ausgabe April 1993) |
| 108 | Phosphor, gesamt, in der Originalprobe | DIN 38405-D-11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluß nach Punkt 8.5.1 |
| 109 | Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe | DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 110 | Sulfat | DIN-EN-ISO 10304-2 (Ausgabe Dezember 1996) |
| 111 | Sulfid, leicht freisetzbar | DIN 38405-D 27 (Ausgabe Juli 1992) |
| 112 | Sulfit | DIN-EN-ISO 10304-3 (Ausgabe November 1996) |
| 2 | Kationen/Elemente | |
| 201 | Aluminium in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 202 | Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) | DIN 38406-E 23 (Ausgabe Dezember 1993) |
| 203 | Antimon in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 204 | Arsen in der Originalprobe | DIN-EN-ISO 11969 (Ausgabe November 1996) Aufschluß nach Punkt 8.3.1 |
| 205 | Barium in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 206 | Blei in der Originalprobe | DIN 38406-E 6-3 (Ausgabe Mai 1981) |
| 207 | Cadmium in der Originalprobe | DIN-EN-ISO 5961, Abschnitt 3 (Ausgabe Mai 1995) |
| 208 | Calcium in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 209 | Chrom in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 210 | Chrom (VI) | DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987) |
| 211 | Cobalt in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 212 | Eisen in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 213 | Kupfer in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 214 | Nickel in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 215 | Quecksilber in der Originalprobe | DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980) |
| 216 | Silber in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 217 | Thallium in der Originalprobe | Entsprechend DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) Anstelle des Aufschlusses wird die Probe mit H ₂ SO ₄ abgeraucht. |
| 218 | Vanadium in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 219 | Zink in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 220 | Zinn in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 221 | Titan in der Originalprobe | DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 222 | Selen in der Originalprobe | DIN 38405-D 23 (Ausgabe Oktober 1994) Hydridverfahren |
| 223 | Gallium in der Originalprobe | Entsprechend DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |
| 224 | Indium in der Originalprobe | Entsprechend DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988) |

| Nr. | Parameter/Titel | Verfahren |
|-----|--|---|
| 3 | Einzelstoffe, Summen-Parameter, Gruppenparameter | |
| 301 | Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe | DIN-EN 872 (Ausgabe März 1996) Glasfaserfilter mit Porenweite von 0,3 bis 1 µm |
| 302 | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid | DIN 38409-H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 und nach Nummer 501 dieser Anlage |
| 303 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe | DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980) |
| 304 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe unter Abzug des durch H ₂ O ₂ (siehe Nummer 307) verursachten CSB-Anteils | DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980) |
| 305 | Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe | DIN 38409-H 3 (Ausgabe Juni 1983) Unter Beachtung der Nummer 502 dieser Anlage |
| 306 | Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) in der Originalprobe | DIN 38409-H 27 (Ausgabe Juli 1992) |
| 307 | Wasserstoffperoxid (H ₂ O ₂) | DIN 38409-H 15 (Ausgabe Juni 1987) |
| 308 | Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe | DIN 38409-H 17 (Ausgabe Mai 1981) |
| 309 | Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe | DIN 38409-H 18 (Ausgabe Februar 1981) |
| 310 | Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe in der Originalprobe | DIN 38409-H 19 (Ausgabe Februar 1986) Mittel aus 2 Proben |
| 311 | Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe | DIN 38409-H 16-2 (Ausgabe Juni 1984) |
| 312 | Chlor, gesamt | DIN 38408-G 4-1 (Ausgabe Juni 1984) |
| 313 | Chlor, freies | DIN 38408-G 4-1 (Ausgabe Juni 1984) |
| 314 | Hexachlorbenzol in der Originalprobe | DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) |
| 315 | Trichlorethen in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 316 | 1.1.1 Trichlorethan in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 317 | Tetrachlorethen in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 318 | Trichlormethan in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 319 | Tetrachlormethan in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 320 | Dichlormethan in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 321 | Hydrazin | DIN 38413-P 1 (Ausgabe März 1982) |
| 322 | Tenside, anionische | DIN-EN 903 (Ausgabe Januar 1994) |
| 323 | Tenside, nichtionische | DIN 38409-H 23-2 (Ausgabe Mai 1980) |
| 324 | Tenside, kationische | DIN 38409-H 20 (Ausgabe Juli 1989) |
| 325 | Bismut-Komplexierungsindex (I _{Bik}) | DIN 38409-H 26 (Ausgabe Mai 1989) |
| 326 | Anilin in der Originalprobe | Entsprechend DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung an z.B. DB 17 und OV 101, Detektor: N-P-Detektor |
| 327 | Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe (Summe der Isomeren) | DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) |
| 328 | Hexachlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |

| Nr. | Parameter/Titel | Verfahren |
|-----|--|--|
| 329 | Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe | DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) |
| 330 | Flüchtige (ausblasbare) organisch gebundene Halogene in der Originalprobe, angegeben als Chlorid | DEV H 25 (Vorschlag), 22. Lieferung Abweichend von Punkt 9.1: Bei Zimmertemperatur 10 Minuten ausblasen. Die Apparatur ist explosionsgeschützt auszulegen. |
| 331 | 1,2-Dichlorethan in der Originalprobe | DIN 38407-F 4 (Ausgabe Mai 1988) |
| 332 | Trichlorbenzol als Summe der drei Isomeren in der Originalprobe | DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) |
| 333 | α,β -Endosulfan, in der Originalprobe | DIN 38407-F 2 (Ausgabe Februar 1993) |
| 334 | Benzol und Derivate in der Originalprobe | DIN 38407-F 9-1 (Ausgabe Mai 1991) Statt Kaliumcarbonat 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe verwenden. In Punkt 3.8.3 gilt nach dem 5. Anstrich an Stelle des Wertes „8,78 $\mu\text{g/l}$ “ der Wert „878 $\mu\text{g/l}$ “. |
| 335 | Sulfid- und Mercaptan-Schwefel in der Originalprobe | Nach Nummer 503 dieser Anlage |
| 336 | Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) | DIN 38407-F8 (Ausgabe Oktober 1995) |
| 337 | Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor | Entsprechend DIN 38408 G-5 (Ausgabe Juni 1990) Mit der Maßgabe, daß die Störungsbehebung für andere oxidierende Stoffe wie z. B. Chlor, Brom, Iod, Bromamine, Iodat, Chromat nicht durchgeführt wird |
| 338 | Färbung | DIN-EN-ISO 7887 (Ausgabe Dezember 1994, Abschnitt 3) |
| 4 | Biologische Testverfahren Salzkorrektur Für die Verfahren der Nummern 401, 402, 403 und 404 ist Nummer 504 dieser Anlage (Hinweise für die Bestimmung der biologischen Testverfahren (Nummern 401 bis 404)) zu beachten. | |
| 401 | Fischgiftigkeit G_F in der Originalprobe | DIN 38412-L 31 (Ausgabe März 1989) Der in Punkt 9.1 genannte Korpulenzindex und die Körperlänge haben keine Gültigkeit. Die Fische sollen einjährig, jedoch nicht älter als 15 Monate sein und eine Körperlänge von 5 bis 12 cm besitzen. |
| 402 | Daphniengiftigkeit G_D in der Originalprobe | DIN 38412-L 30 (Ausgabe März 1989) |
| 403 | Algengiftigkeit G_A in der Originalprobe | DIN 38412-L33 (Ausgabe März 1991) In Punkt 3.5 gilt nicht: „sofern bei höheren Verdünnungsfaktoren keine Hemmung größer als 20 % festgestellt wird.“ In Punkt 11.1 gilt die Anmerkung nicht. |
| 404 | Bakterienleuchthemmung G_L in der Originalprobe | DIN 38412-L 34 (Ausgabe März 1991) Mit der Maßgabe, daß die bei Punkt 5 in Satz 5 genannten Ergänzungen nicht zu beachten sind Die Norm gilt in Verbindung mit der Ergänzung L 341 (Ausgabe Oktober 1993). In der Anmerkung 1 gilt an Stelle des Wortes „Natriumhydroxid-Lösung“ das Wort „Natriumchlorid-Lösung“. Es können frisch gezüchtete Bakterien verwendet werden. Eine salzbedingte Verdünnung ist nicht mit der vorgegebenen Kochsalz-Lösung, sondern mit destilliertem Wasser durchzuführen. |

| Nr. | Parameter/Titel | Verfahren |
|-----|--|---|
| 405 | Leichte aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen | Teil C 4 des Anhangs zur Richtlinie 92/69/EWG vom 31. Juli 1992 zur 17. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Kennzeichnungsrichtlinie), erschienen im Amtsblatt der EG Nr. L 383 A, 35. Jahrgang am 29. Dezember 1992 |
| 406 | Aerobe biologische Abbaubarkeit von Stoffen, bestimmt als DOC-Abbaugrad über 28 Tage | DIN-EN 29888 (Ausgabe April 1993) Modifizierter Zahn-Wellens-Test über 28 Tage Belebtschlamm-Inokulum 1 g/l Trockenmasse je Test Die Wasserhärte des Testwassers kann bis zu 2,7 mmol/l betragen. Ausgeblasene und adsorbierte Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wird als Abbaugrad angegeben. Voradaptierte Inokula sind nicht zugelassen. |
| 407 | Aerobe biologische Abbaubarkeit in biologischen Behandlungsanlagen (Eliminierbarkeit) von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad) | DIN-EN 29888 (Ausgabe April 1993) Modifizierter Zahn-Wellens-Test Es wird das Inokulum der realen Behandlungsanlagen mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8.3). Die Dauer des Eliminationstests entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den Eliminationsgrad des Gesamt- abwassers der realen Abwasserbehandlungsanlage in der Testsimulation für das Gesamtabwasser zu erreichen. Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Abwasser des Anlagenzulaufes weitestgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der Stripanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben. |
| 408 | Aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) in biologischen Behandlungsanlagen von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB- oder DOC-Abbaugrad über maximal 7 Tage (Eliminationsgrad) | DIN EN 29888 (Ausgabe April 1993) Modifizierter Zahn-Wellens-Test über 7 Tage Es wird das Inokulum der realen Abwasserbehandlungsanlage mit 1 g/l Trockenmasse im Testansatz verwendet (Abschnitt 8.3). Die CSB-Konzentration im Testansatz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Abwasser-CSB-Gehalt des Anlagenzulaufs weitgehend entsprechen. Die Wasserhärte des Testwassers soll die Wasserhärte des jeweiligen realen Abwassers nicht übersteigen. Ausgeblasene Stoffanteile werden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Die Eliminationsraten werden auf die CSB-Konzentration zu Beginn des Tests unter Abzug der Stripanteile bezogen. Das Ergebnis wird als Eliminationsgrad angegeben. |
| 409 | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB ₅) | DIN 38409-H 51 (Ausgabe Mai 1987) Unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation durch 5 mg/l Allylthioharnstoff, Animpfung mit Impfmateriale aus der Abwasserbehandlung |
| 410 | Erbgutveränderndes Potential (Umu-test) | DIN 38415-T 3 (Ausgabe Dezember 1996) |

III Hinweise und Erläuterungen**501 Hinweise zum AOX-Verfahren (Nummer 302)****1 Feststoffe**

Die Feststoffpartikel aus der Abwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z. B. dadurch erreicht, daß durch entsprechende Anordnung der Pumpeinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mitverbrannt werden.

2 Aktivkohle

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z. B. Aktivkohle von 100 µm mit enger Komgrößenverteilung).

3 Chloridkonzentrationen

Der Chloridgehalt des Blindwertes wird bei allen Untersuchungen auf 1 g/l eingestellt. Bei Chloridkonzentrationen größer als 1 g/l wird durch Verdünnung der Probe ein Chloridwert von unter 1 g/l Chlorid in der Analysenprobe hergestellt. Der blindwertbereinigte Meßwert wird mit dem Verdünnungsfaktor multipliziert.

4 Brom- und Iodgehalte

Anorganische Brom- und Iodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Gegenwart von Periodaten muß das Natriumsulfit überstöchiometrisch zugesetzt werden und mindestens 24 Stunden reduzierend einwirken. Organische Brom- und Iodverbindungen können zu Minderbefunden führen.

5 Befund

Die AOX-Gehalte der 1. und 2. Adsorptionssäule sind im Befund zu berücksichtigen.

6 Leichtflüchtige organisch gebundene Halogene

Es ist sicherzustellen, daß leichtflüchtige organisch gebundene Halogene miterfaßt werden.

502 Hinweise für die Bestimmung des TOC-Verfahrens (Nummer 305)

Gerät zur TOC-Bestimmung mit thermisch-katalytischer Verbrennung (Mindesttemperatur 670 Grad Celsius). Die Regelungen zur Homogenisierung sind zu beachten: (DIN 38402-A-30, DEV A 30/33). Bei Verwendung eines automatischen Probengebers ist dieser mit einer Homogenisierungseinrichtung auszustatten. Die Proben werden in Flaschen aus Glas, Polyalkylen oder Polytetrafluorethylen abgefüllt. Eine Konservierung ist durch Lagern bei 4 Grad Celsius (max. 8 Tage) oder durch Tiefgefrieren möglich. Die Probe muß während der Probeentnahme aus dem Probenwechsler mittels Rührer in homogenem Zustand gehalten werden. Bei einer Probenzuführung nach dem Injektionsverfahren oder über eine Probenschleife ist ein möglichst großes und repräsentatives Probenvolumen anzuwenden. Wegen der Gefahr von Verstopfungen und Ablagerungen im Probenzuführungssystem ist auf möglichst große Schlauchquerschnitte unter Vermeidung von Engstellen (z.B. an den Fittings) sowie minimale Schlauchlänge zu achten. Zur Entfernung des anorganisch gebundenen Kohlenstoffs wird die angesäuerte Wasserprobe mit Stickstoff begast u. das entstandene CO₂ ausgetrieben. Dieser Vorgang kann infolge Flotation von Feststoffen zu einer Partikeldiskriminierung und damit zu Fehlmessungen führen. In solchen Fällen ist die Stickstoffzufuhr unmittelbar vor der Probeentnahme aus dem Probenwechsler zu unterbrechen.

503 Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nummer 335)**1. Allgemeine Angaben**

Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit vom pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff (H₂S), in Form von Hydrogensulfid-Ionen (HS⁻) oder in Form von Sulfid-Ionen (S²⁻) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als RSH oder als Merkaptid-Ionen (RS⁻). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

2. Grundlage

Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Meßkette angezeigt.

Hinweise

Die stark alkalischen Analysenbedingungen haben zur Folge, daß grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analysenergebnis als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.

Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptanen oder Merkaptiden andererseits errechnen.

Inwieweit Schwermetallsulfide mit bestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

3. Anwendungsbereich

Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysenbedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z. B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

4. Geräte

Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugs elektrode Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schliiffdiaphragma.

Titrationsvorrichtung

Magnetrührer

5. Chemikalien

Stickstoff

Destilliertes Wasser, N₂-gesättigt

Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1-Liter-Meßkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1 000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1-l-Polyethylenflasche aufbewahrt.

Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1-l-Meßkolben mit destilliertem Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1-l-Polyethylenflasche.

Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO₃

6. Probenahme und Konservierung

Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysengerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gemäß Nummer 5 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

7. Durchführung

25 ml der Natronlauge (gemäß Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gemäß Nummer 5 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probenvolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gemäß Nummer 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zudosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muß mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.

Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

8. Auswertung

Die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(S^{2-}) = \frac{V1 \times F \times 320,64}{mlProbe} [mg/l]$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(S-RSH) = \frac{(V2 - V1) \times F \times 641,28}{mlProbe} [mg/l]$$

F: Faktor der 0,02 Mol/l AgNO₃-Lösung

V1: Volumen in ml der verbrauchten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt

V2: Volumen in ml der verbrauchten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

9. Angabe der Ergebnisse

Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S²⁻) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.

Beispiel:

Sulfid-Schwefel 3,4 mg/l

Merkaptan-Schwefel 0,6 mg/l

504 Hinweise für die Bestimmung der biologischen Testverfahren (Nummern 401 bis 404)

Ist das Abwasser durch Chlorid und/oder Sulfat belastet, kann bei der Durchführung der biologischen Testverfahren ein höherer Verdünnungsfaktor (G) zugelassen werden. Der zulässige Verdünnungsfaktor ergibt sich aus der Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser ausgedrückt in Gramm pro Liter geteilt durch den organismusspezifischen Wert x. Entspricht der Quotient nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächsthöhere Verdünnungsfaktor.

Beim Fischtest ist für x der Wert 6, beim Daphnientest der Wert 2, beim Algentest der Wert 0,7 und beim Leuchtbakterientest der Wert 15 einzusetzen.

Anhang 1

Häusliches und kommunales Abwasser

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser,

- das im wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen, Krankenhäusern, Bürogebäuden stammt (häusliches Abwasser) oder aus Anlagen stammt, die anderen als den genannten Zwecken dienen, sofern es häuslichem Abwasser entspricht,
- das in Kanalisationen gesammelt wird und im wesentlichen aus den in Nummer 1 genannten Einrichtungen und Anlagen sowie aus Anlagen stammt, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit dieses Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei häuslichem Abwasser verringert werden kann (kommunales Abwasser), oder
- das in einer Flußkläranlage behandelt wird und nach seiner Herkunft den Nummern 1 oder 2 entspricht.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes.

B Allgemeine Anforderungen

§ 3 Abs. 1 findet keine Anwendung.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

(1) An das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer werden folgende Anforderungen gestellt:

| Proben nach Größenklassen der Abwasserbehandlungsanlagen | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l | Ammonium- stickstoff (NH ₄ -N) mg/l | Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat- stickstoff (Nges) mg/l | Phosphor, gesamt (Pges) mg/l |
|--|---|--|---|---|---|
| Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | |
| Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh) | 150 | 40 | - | - | - |
| Größenklasse 2 60 bis 300 kg/d BSB ₅ (roh) | 110 | 25 | - | - | - |
| Größenklasse 3 größer als 300 bis 600 kg/d BSB ₅ (roh) | 90 | 20 | 10 | - | - |
| Größenklasse 4 größer als 600 bis 6000 kg/d BSB ₅ (roh) | 90 | 20 | 10 | 18 | 2 |
| Größenklasse 5 größer als 6000 kg/d BSB ₅ (roh) | 75 | 15 | 10 | 18 | 1 |

Die Anforderungen gelten für Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. An die Stelle von 12 °C kann auch die zeitliche Begrenzung vom 1. Mai bis 31. Oktober treten. In der wasserrechtlichen Zulassung kann für Stickstoff, gesamt, eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht mindestens 70 vom Hundert beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll. Für die Fracht im Zulauf ist die Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff zugrunde zu legen.

(2) Die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Absatz 1 festgelegten Größenklassen richtet sich nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage, wobei die BSB₅-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers – BSB₅ (roh) – zugrunde gelegt wird. In den Fällen, in denen als Bemessungswert für eine Abwasserbehandlungsanlage allein der BSB₅-Wert des sedimentierten Schmutzwassers zugrunde gelegt ist, sind folgende Werte für die Einstufung maßgebend:

- Größenklasse 1 kleiner als 40 kg/d BSB₅ (sed.)
- Größenklasse 2 40 bis 200 kg/d BSB₅ (sed.)
- Größenklasse 3 größer als 200 kg/d bis 400 kg/d BSB₅ (sed.)
- Größenklasse 4 größer als 400 bis 4 000 kg/d BSB₅ (sed.)
- Größenklasse 5 größer als 4 000 kg/d BSB₅ (sed.).

(3) Ist bei Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen. In diesem Fall verringern sich die in Absatz 1 festgelegten Werte beim CSB um 15 mg/l und bei BSB₅ um 5 mg/l.

Anhang 40

Metallbearbeitung, Metallverarbeitung

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus den folgenden Herkunftsbereichen einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt:

1. Galvanik,
2. Beizerei,
3. Anodisierbetrieb,
4. Brüniererei,
5. Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei,
6. Härterei,
7. Leiterplattenherstellung,
8. Batterieherstellung,
9. Emaillierbetrieb,
10. Mechanische Werkstätte,
11. Gleitschleiferei,
12. Lackierbetrieb.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung sowie für Niederschlagswasser.

B Allgemeine Anforderungen

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. Behandlung von Prozeßbädern mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration, Ionenaustauscher, Elektrolyse, thermische Verfahren, um eine möglichst lange Standzeit der Prozeßbäder zu erreichen,
2. Rückhalten von Badinhaltsstoffen mittels geeigneter Verfahren wie verschleppungsarmer Warentransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung,
3. Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher,
4. Rückgewinnen oder Rückführen von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozeßbäder,
5. Rückgewinnen von Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihren Salzen aus Chemisch-Kupferbädern und deren Spülbädern.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

(1) An das Abwasser aus einem der in Teil A Abs. 1 genannten Herkunftsbereiche werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

| Herkunftsbereiche | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | | | | | | | |
| Aluminium mg/l | 3 | 3 | 3 | - | - | - | - | - | 2 | 3 | 3 | 3 |
| Stickstoff aus Ammoniumverbindungen mg/l | 100 | 30 | - | 30 | 30 | 50 | 50 | 50 | 20 | 30 | - | - |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l | 400 | 100 | 100 | 200 | 200 | 400 | 600 | 200 | 100 | 400 | 400 | 300 |
| Eisen mg/l | 3 | 3 | - | 3 | 3 | - | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Fluorid mg/l | 50 | 20 | 50 | - | 50 | - | 50 | - | 50 | 30 | - | - |
| Stickstoff aus Nitrit mg/l | - | 5 | 5 | 5 | - | 5 | - | - | 5 | 5 | - | - |
| Kohlenwasserstoffe mg/l | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Phosphor mg/l | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F | 6 | 4 | 2 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 4 | 6 | 6 | 6 |

(2) Die Anforderung an Kohlenwasserstoffe bezieht sich auf die Stichprobe.

(3) Beim Galvanisieren von Glas gilt nur die Anforderung für die Fischgiftigkeit mit dem Verdünnungsfaktor $G_F = 2$.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

(1) An das Abwasser aus einem der in Teil A Abs. 1 genannten Herkunftsbereiche werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 folgende Anforderungen gestellt:

| Herkunftsbereiche | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|-------------------------|--|--------|--------|--------|----------|--------|--------|------------|----------|----------|--------|----------|
| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | | | | | | | |
| AOX mg/l | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Arsen mg/l | 0,1 | - | - | - | - | - | 0,1 | 0,1 | - | - | - | - |
| Barium mg/l | - | - | - | - | - | 2 | - | - | - | - | - | - |
| Blei mg/l | 0,5 | - | - | - | 0,5 | - | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | - | 0,5 |
| Cadmium mg/l kg/t | 0,2 0,3 | - - | - - | - - | 0,1 - | - - | - - | 0,2 1,5 | 0,2 - | 0,1 - | - - | 0,2 - |
| Freies Chlor mg/l | 0,5 | 0,5 | - | 0,5 | - | 0,5 | - | - | - | 0,5 | - | - |
| Chrom mg/l | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | - | - | 0,5 | - | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |

| Herkunftsbereiche | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|------------------------------------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------------|--------|--------|--------|--------|
| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | | | | | | | | |
| Chrom VI mg/l | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | - | - | 0,1 | - | 0,1 | 0,1 | - | 0,1 |
| Cobalt mg/l | - | - | 1 | - | - | - | - | - | 1 | - | - | - |
| Cyanid, leicht freisetzbar mg/l | 0,2 | - | - | - | - | 1 | 0,2 | - | - | 0,2 | - | - |
| Kupfer mg/l | 0,5 | 0,5 | - | - | - | - | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| Nickel mg/l | 0,5 | 0,5 | - | 0,5 | - | - | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| Quecksilber mg/l kg/t | - - | - - | - - | - - | - - | - - | - - | 0,05 0,03 | - - | - - | - - | - - |
| Selen mg/l | - | - | - | - | - | - | - | - | 1 | - | - | - |
| Silber mg/l | 0,1 | - | - | - | - | - | 0,1 | 0,1 | - | - | - | - |
| Sulfid mg/l | 1 | 1 | - | 1 | - | - | 1 | 1 | 1 | - | - | - |
| Zinn mg/l | 2 | - | 2 | - | 2 | - | 2 | - | - | - | - | - |
| Zink mg/l | 2 | 2 | 2 | - | 2 | - | - | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |

(2) Die Anforderungen an AOX, Freies Chlor und LHKW sowie alle Anforderungen bei Chargenanlagen beziehen sich auf die Stichprobe. Bei chemisch-reduktiver Nickelabscheidung gilt für Nickel ein Wert von 1 mg/l.

(3) Beim Galvanisieren von Glas gelten nur die Anforderungen für Kupfer und Nickel.

(4) Bei Primärzellenfertigung (Herkunftsbereich 8) gilt für Cadmium ein Wert von 0,1 mg/l.

(5) Die Anforderung an AOX in den Herkunftsbereichen Galvanik und mechanische Werkstätten gilt auch als eingehalten, wenn

1. die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
2. die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN 19610 (Ausgabe November 1975) für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist,
3. die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Eisen- und Aluminiumsalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen bzw. Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln,
4. nach Prüfung der Möglichkeit im Einzelfall
 - a) cyanidische Bäder durch cyanidfreie ersetzt sind,
 - b) Cyanide ohne Einsatz von Natriumhypochlorit entgiftet werden und
 - c) nur Kühlschmierstoffe eingesetzt werden, in denen organische Halogenverbindungen nicht enthalten sind.

(6) Die Anforderungen als produktionsspezifische Frachtwerte in der Tabelle von Absatz 1 Spalte 1 für Cadmium und Spalte 8 für Cadmium und Quecksilber beziehen sich auf die jeweilige Menge an verwendetem Cadmium oder Quecksilber. Sie gelten als eingehalten, wenn die Anforderungen nach Teil B und nach Teil E Abs. 2 oder 4 sowie die jeweiligen Konzentrationswerte für Cadmium oder Quecksilber der Spalten 1 und 2 der Tabelle in Absatz 1 nicht überschritten werden.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden. Im übrigen darf für LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichloräthan, Dichlormethan – gerechnet als Chlor) der Wert von 0,1 mg/l in der Stichprobe nicht überschritten werden.

(2) Quecksilberhaltiges Abwasser darf einen Wert von 0,05 mg/l Quecksilber in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nicht überschreiten.

(3) Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

(4) Das Abwasser aus cadmiumhaltigen Bädern einschließlich Spülen darf einen Wert von 0,2 mg/l Cadmium in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nicht überschreiten.

(5) Ort des Anfalls des Abwassers ist der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für den jeweiligen Parameter.

Anhang 42**Alkalichloridelektrolyse****A Anwendungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus Alkalichloridelektrolysen stammt.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung sowie aus Schmelzflußelektrolysen von Natriumchlorid und aus Alkalichloridelektrolysen zur Herstellung von Alkoholen.

B Allgemeine Anforderungen

Abwasser aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse ist so weit wie aus technischen Gründen möglich in den Produktionsprozeß zurückzuführen.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
|---|---|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 50 mg/l, |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor (G_F) | 2. |

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser keine Anforderungen gestellt.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Quecksilber und Asbest aus dem Einsatz als Betriebs- oder Hilfsstoff im Produktionsverfahren dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Diese Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn in der Betriebseinheit „Alkalichloridelektrolyse“ Quecksilber und Asbest nicht als Betriebs- oder Hilfsstoff im Produktionsverfahren eingesetzt werden.

(2) Das Abwasser darf in der Stichprobe nicht mehr als 2,5 mg/l AOX und 0,2 mg/l Freies Chlor enthalten.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

I. Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach dem Amalgamverfahren

(1) Abweichend von Teil C werden an das Abwasser aus Anlagen nach dem Amalgamverfahren für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
|---|---|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 50 mg/l, |
| Quecksilber, gesamt | 0,05 mg/l, 0,3 g/t, |
| Sulfid | 1 mg/l, |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor (G_F) | 2. |

(2) Abweichend von Teil D werden an das Abwasser aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse nach dem Amalgamverfahren vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

| | | |
|---------------------|----------|--|
| Quecksilber, gesamt | 0,04 g/t | (Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe) |
| AOX | 3,5 mg/l | (Stichprobe). |

(3) Die Anforderungen für Quecksilber als produktionsspezifische Frachtwerte beziehen sich auf die Chlorproduktionskapazität in 24 Stunden.

(4) Teil E findet keine Anwendung.

II. Vorhandene Einleitungen aus Anlagen nach dem Diaphragmaverfahren

(1) Abweichend von Teil C werden an das Abwasser aus Anlagen nach dem Diaphragmaverfahren für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

| | |
|---|---|
| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 130 mg/l, |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor (G _F) | 2. |

(2) Abweichend von Teil D werden an das Abwasser aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse nach dem Diaphragmaverfahren vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

| | | |
|-----|--------|---------------|
| AOX | 3 mg/l | (Stichprobe). |
|-----|--------|---------------|

(3) Teil E findet keine Anwendung.

Anhang 48

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe

Teil 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang dient der Umsetzung der Richtlinien des Rates 76/464/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG, 87/217/EWG und 88/347/EWG sowie der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufgrund der Ergänzung des Anhangs IV vom 10. Juli 1990 des Übereinkommens zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigungen. Er gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung von Stoffen stammt, die in diesem Anhang aufgeführt sind.

(2) Als Verwendung gilt jedes industrielle Verfahren, bei dem die in diesem Anhang genannten Stoffe oder Verbindungen hergestellt oder benutzt werden, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem diese Stoffe auftreten.

(3) Dieser Anhang gilt nicht, soweit seine Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist oder ein anderer Anhang anzuwenden ist und die dort gestellten Anforderungen gleich streng oder strenger als diejenigen dieses Anhangs sind.

Teil 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Produktionsbereiche, bei denen eine Stofffracht in 24 Stunden festgelegt ist, kann eine Stofffracht auch bezogen auf die 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe und den der Probeentnahme vorausgehenden Abwasservolumenstrom in 24 Stunden festgelegt werden. In diesem Falle gilt der zweifache Frachtwert sowie die Stoffkonzentration für die 2-Stunden-Mischprobe oder die qualifizierte Stichprobe, die sich aus dem zweifachen Frachtwert in 24 Stunden und dem produktionsspezifischen Abwasservolumenstrom in 24 Stunden ergibt.

(2) Für nicht genannte Produktionsbereiche, bei denen Abwasser mit den genannten Stoffen oder ihren Verbindungen anfällt, sind im Einzelfall auf der Grundlage des § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für die Konzentration und die Fracht zu stellen. Sind die Verhältnisse dieser Bereiche mit denen der genannten Bereiche vergleichbar, sind entsprechende Anforderungen festzulegen.

(3) Die Anforderungen beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf des Betriebes oder der Betriebseinheit, in der die Stoffe oder deren Verbindungen verwendet werden, vor der Vermischung mit anderem Abwasser. Wird das Abwasser außerhalb des Betriebes oder der Betriebseinheit in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt, die für die Behandlung von mit den genannten Stoffen oder ihren Verbindungen belastetem Abwasser bestimmt ist, beziehen sich die Werte auf das Abwasser im Ablauf dieser Abwasserbehandlungsanlage.

Teil 3 Anforderungen für Quecksilber aus anderen Anlagen als der Alkalichloridelektrolyse

- (1) Für Quecksilber (Hg) gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 eine Anforderung von 0,05 mg/l in der 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe.
- (2) Bei der Verwendung quecksilberhaltiger Katalysatoren gilt für die Vinylchloridproduktion eine Anforderung von 0,1 g/t Produktionskapazität Vinylchlorid, für andere Produktionszweige von 5 g/kg verwendetem Quecksilber.
- (3) Bei der Herstellung von quecksilberhaltigen Katalysatoren zur Verwendung für die Vinylchloridproduktion gilt eine Anforderung von 0,7 g/kg verwendetem Quecksilber.
- (4) Bei der Herstellung von Quecksilberverbindungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse gilt eine Anforderung von 0,05 g/kg verwendetem Quecksilber.
- (5) Die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 beziehen sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Kapazität für die Verwendung von Quecksilber in 24 Stunden.

Teil 4 Anforderungen für Cadmium

- (1) Für Cadmium (Cd) gilt eine Anforderung von 0,2 mg/l in der 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierten Stichprobe. Satz 1 gilt nicht für die Herstellung von Phosphorsäure und von Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralien.
- (2) Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

| | Cadmium (kg/t) |
|-------------------------------------|----------------|
| Herstellung von Cadmiumverbindungen | 0,5 |
| Pigmentherstellung | 0,15 |
| Herstellung von Stabilisatoren | 0,5. |

Die Anforderungen beziehen sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Kapazität für die Verwendung von Cadmium in 24 Stunden.

Teil 5 Anforderungen für Hexachlorcyclohexan

- (1) Für Hexachlorcyclohexan (HCH) gelten folgende Anforderungen:

| | HCH (g/t) |
|---|-----------|
| Herstellung von HCH | 2 |
| Extraktion von Lindan | 4 |
| Herstellung von HCH und Extraktion, gemeinsam | 5. |

Die Anforderungen beziehen sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Kapazität für die Verwendung von HCH in 24 Stunden. Die Anforderungen gelten auch, wenn unmittelbar mit der Herstellung von HCH oder der Extraktion von Lindan eine Lindan-Formulierung durchgeführt wird. Wird nur Lindan formuliert, darf kein Abwasser anfallen.

- (2) HCH umfaßt die Isomere des 1, 2, 3, 4, 5, 6-Hexachlorcyclohexans.

Teil 6 Anforderungen für DDT, Pentachlorphenol

- (1) Bei der Herstellung, Verwendung und Formulierung von DDT (einschließlich Dicofol), Pentachlorphenol und seiner Salze anfallendes Abwasser darf nicht in Gewässer eingeleitet werden.

- (2) Als „DDT“ gelten folgende Verbindungen:

1. die Summe der Isomere 1,1,1-Trichlor-2,2 bis (p-Chlorphenyl) -ethan,
2. die chemische Verbindung 1,1,1-Trichlor -2- (o-Chlorphenyl) -2- (p-Chlorphenyl) -ethan,
3. die chemische Verbindung 1,1-Dichlor-2,2 bis (p-Chlorphenyl) -ethen und 1,1-Dichlor -2,2 bis (p-Chlorphenyl) -ethan.

- (3) Dicofol ist die chemische Verbindung 2,2,2-Trichlor-1,1- bis (4-Chlorphenyl) -ethanol.

- (4) Pentachlorphenol (PCP) ist die chemische Verbindung 2, 3, 4, 5, 6-Pentachlor -1- Hydroxybenzol und ihre Salze.

Teil 7 Anforderungen für Endosulfan

(1) Für Endosulfan gelten folgende Anforderungen:

| | Endosulfan | |
|---|------------|---------------------------|
| | g/t | µg/l in der Stichprobe |
| Herstellung und Formulierung von Endosulfan im gleichen Betrieb | 0,23 | 15 |
| Formulierung von Endosulfan | 0,03 | 30 |

Die produktionsspezifischen Frachtwerte beziehen sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität für die Verwendung von Endosulfan in 0,5 oder 2 Stunden bezogen auf die Stichprobe und den mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom in 24 Stunden.

(2) Endosulfan ist die chemische Verbindung (C₉H₆Cl₆O₃S₂) 6, 7, 8, 9, 10, 10-Hexachlor-1, 5, 5a, 6, 9, 9a-hexa-hydro-6, 9-methano-2, 3, 4-benzo- (e)- Dioxathiepin - 3 - oxid.

Teil 8 Anforderungen für Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin

(1) Für die Verwendung von Aldrin, Dieldrin, Endrin einschließlich der Formulierung dieser Stoffe gilt ein produktionsspezifischer Frachtwert von 3 g/t für die Summe dieser Stoffe. Dieser Wert bezieht sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Gesamtkapazität für die Verwendung von Aldrin, Dieldrin und Endrin in 24 Stunden. Enthält das Abwasser auch Isodrin, gilt die Anforderung für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

(2) Aldrin ist die chemische Verbindung (C₁₂H₈Cl₆), 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethanonaphthalin.

(3) Dieldrin ist die chemische Verbindung (C₁₂H₈Cl₆O), 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7 -epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-exodimethanonaphthalin.

(4) Endrin ist die chemische Verbindung (C₁₂H₈Cl₆O), 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethanonaphthalin.

(5) Isodrin ist die chemische Verbindung (C₁₂H₈Cl₆O), 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethanonaphthalin.

Teil 9 Anforderungen für Asbest

(1) Bei der Herstellung von Faserzement einschließlich Asbestzement sowie von Asbestpapier und -pappe darf Abwasser nicht in Gewässer eingeleitet werden. Bei der routinemäßigen Reinigung oder der Wartung der Produktionseinheit dieser Herstellungsbereiche gelten abweichend von Satz 1 folgende Anforderungen:

| Herstellungsbereich | Abfiltrierbare Stoffe | |
|---|-----------------------|--|
| | Konzentration mg/l | Produktions- bezogene Fracht g/t |
| Faserzement einschließlich Asbestzement | 30 | 40 |
| Asbestpapier und -pappe | 30 | 50 |

Die Konzentrationswerte beziehen sich auf die Stichprobe, die Frachtwerte auf den bei der Reinigung und Wartung abgeleiteten Abwasservolumenstrom und die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität für die Herstellung von Asbestpapier und -pappe sowie für die Herstellung von Faserzement einschließlich Asbestzement zwischen zwei routinemäßigen Reinigungen.

(2) Als Asbest gelten folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Krokydolith (blauer Asbest),
2. Aktinolith,
3. Anthophyllit,
4. Chrysotil (weißer Asbest),
5. Amosit (Grünerit-Asbest),
6. Tremolit.

Teil 10 Anforderungen für halogenorganische Verbindungen

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für folgende Einzelstoffe:

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) (CCl₄),
2. Hexachlorbenzol (HCB),
3. Hexachlorbutadien (HCBd),
4. Trichlormethan (Chloroform) (CHCl₃).

(2) Für die Stoffe nach Absatz 1 werden folgende Anforderungen gestellt:

| Herstellungsbereich | CHCl ₃ g/t | CCl ₄ g/t | HCB g/t | HCBd g/t |
|---|--------------------------|-------------------------|------------|-------------|
| 1. Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung (einschließlich Hochdruckchlorolyse-Verfahren) und Methanolveresterung | 7,5 ^{*)} | 10 | - | - |
| 2. Herstellung von Tetrachlorethen (Perchlorethen) (PER) und Tetrachlormethan (CCl ₄) durch Perchlorierung | - | 2,5 | 1,5 | 1,0 |
| 3. Herstellung von Hexachlorbenzol und Weiterverarbeitung von Hexachlorbenzol | - | - | 10 | - |

^{*)} Wird in der wasserrechtlichen Zulassung eine Stofffracht bezogen auf die 2-Stunden-Mischprobe oder die qualifizierte Stichprobe und bezogen auf den der Probenahme vorausgehenden Abwasservolumenstrom in 24 Stunden festgelegt, ist der Frachtwert von 10 g/t zugrunde zu legen.

Die Anforderungen beziehen sich auf die der wasserrechtlichen Zulassung zugrunde liegende Produktionskapazität für die in Absatz 1 genannten Stoffe in 24 Stunden.

(3) Die Anforderungen der Herstellungsbereiche 1 und 2 gelten als eingehalten, wenn im Abwasser aus der Herstellung von

1. C₁-Chlorkohlenwasserstoffen durch Methanchlorierung und Methanolveresterung sowie
2. Tetrachlormethan und Tetrachlorethen durch Perchlorierung

eine AOX-Fracht von 10 g/t Produktionskapazität der organischen Zielprodukte in 0,5 oder 2 Stunden bei der Bestimmung der AOX-Gesamtfracht berücksichtigt wird.

Artikel 2**Änderung der
Anlage zum Abwasserabgabengesetz**

Teil B der Anlage zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Rahmen-Abwasser-VwV vom 8. September 1989 (GMBl. S. 518)“ durch die Angabe „Abwasserverordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566)“ ersetzt.
2. In den Nummern 2 bis 7 wird jeweils das Wort „Rahmen-AbwasserVwV“ durch das Wort „Abwasserverordnung“ ersetzt.

3. In Nummer 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Ammonium-Stickstoff wird durch Fließanalyse oder gleichwertig nach Destillation maßanalytisch, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Abwasserverordnung beziehungsweise nach DIN 38 406 5-2 (Ausgabe Oktober 1983) bestimmt;“.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1997

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel**

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 5. März 1997

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 24. 2. 97 | Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits | 342 |
| | GESTA: XE014 | |
| 24. 2. 97 | Gesetz zu der Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ | 537 |
| | GESTA: XK003 | |
| 19. 2. 97 | Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. Februar 1996 über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe (Ro-Ro-Stab-VO) | 540 |
| 20. 12. 96 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 554 |
| 6. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß | 554 |
| 15. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 555 |
| 16. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst | 556 |
| 20. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen | 557 |
| 21. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 557 |
| 21. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 | 560 |
| 21. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 560 |
| 21. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 562 |
| 22. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen | 563 |
| 24. 2. 97 | Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) | 564 |

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 24. Februar 1997 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 42,00 DM (39,20 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 43,00 DM.

Preis des Anlagebandes: 118,60 DM (112,00 DM zuzüglich 6,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 119,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 9, ausgegeben am 12. März 1997

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 3. 3. 97 | Gesetz zu dem Vertrag vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze GESTA: XA007 | 566 |
| 3. 3. 97 | Gesetz zu dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 GESTA: XE019 | 576 |
| 19. 2. 97 | Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Schutzhelme und ihrer Visiere für Fahrer und Mitfahrer von Kraftfahrzeugen und Mopeds (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22) | 631 |
| 20. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 632 |
| 23. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) | 634 |
| 23. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen | 635 |
| 23. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen | 637 |
| 23. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte | 638 |
| 24. 1. 97 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuba | 639 |
| 27. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 639 |
| 27. 1. 97 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mexiko | 640 |
| 27. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation | 640 |
| 27. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle | 641 |
| 27. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken | 641 |
| 28. 1. 97 | Bekanntmachung der deutsch-kamerunischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 642 |
| 28. 1. 97 | Bekanntmachung der deutsch-kamerunischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 643 |
| 28. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) | 644 |

Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 22 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 16,15 DM (14,00 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 10, ausgegeben am 18. März 1997

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 4. 12. 96 | Bekanntmachung der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Neufassung vom 21. Oktober 1993) | 645 |
| 19. 12. 96 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes | 656 |
| 20. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 670 |
| 20. 1. 97 | Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 673 |
| 30. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken | 675 |
| 30. 1. 97 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht | 675 |

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. vom) | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|--------------------------|------------------------|
| 24. 2. 97 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-160 | 3449 | (54 19. 3. 97) | 27. 3. 97 |
| 27. 2. 97 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-89 | 3450 | (54 19. 3. 97) | 27. 3. 97 |
| 27. 2. 97 Hundertachtundsiebzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) neu: 96-1-2-178 | 3450 | (54 19. 3. 97) | 27. 3. 97 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|--|--|----------|
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 400/97 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischefahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997) | L 66/92 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 401/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1997) | L 66/94 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 402/97 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischefahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997) | L 66/101 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 403/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1997) | L 66/103 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 404/97 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischefahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997) | L 66/110 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 405/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1997) | L 66/112 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 406/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1997) | L 66/119 | 6. 3. 97 |
| 20. 12. 96 Verordnung (EG) Nr. 407/97 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1997) | L 66/133 | 6. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 414/97 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Deutschland | L 62/29 | 4. 3. 97 |
| 4. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 417/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse | L 64/1 | 5. 3. 97 |
| 4. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 418/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse | L 64/3 | 5. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 434/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs | L 67/1 | 7. 3. 97 |
| 6. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 435/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 746/96 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren | L 67/2 | 7. 3. 97 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|---|----------|
| | - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom | |
| 7. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 448/97 der Kommission zur Abweichung von den für Artischocken vorgesehenen Qualitätsnormen in bestimmten Gebieten in Italien | L 68/17 | 8. 3. 97 |
| Andere Vorschriften | | |
| 24. 2. 97 Verordnung (EG) Nr. 410/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits | L 62/5 | 4. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft | L 62/9 | 4. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen | L 62/16 | 4. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 423/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 im Hinblick auf Einfuhren mit Ursprung in Thailand und zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von nichtnachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Thailand, auf den Philippinen und in Mexiko | L 65/1 | 6. 3. 97 |
| 4. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 427/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 65/22 | 6. 3. 97 |
| 5. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 428/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Zollplafonds für bestimmte Waren mit Ursprung in Slowenien sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds | L 65/28 | 6. 3. 97 |
| 3. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas | L 68/1 | 8. 3. 97 |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2783/95 der Kommission vom 1. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen der Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. Nr. L 289 vom 2. 12. 1995) | L 60/66 | 1. 3. 97 |